

Läuteordnung der Ev. - Luth. Kirchgemeinde Neschwitz

Aufgrund von § 2 Abs. 2 i. V. mit § 13 Abs. 2 Buchstabe a) der Kirchgemeindeordnung der Ev. - Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der aktuellen Fassung sowie der Verordnung des Landeskirchenamtes vom 21.12.1957 (Amtsblatt 1958 Seite A 2) hat der Kirchenvorstand der Ev. - Luth. Kirchgemeinde Neschwitz die folgende Läuteordnung beschlossen.

1. Grundsätzliches

Die Kirche weiht und verwendet ihre Glocken zu liturgischem Gebrauch. Ihr Geläut bildet einen Bestandteil des gottesdienstlichen Lebens der Kirche. Die Glocken rufen zum Gottesdienst und zum Gebet.

Weil die Glocken für den besonderen Dienst der Kirche bestimmt sind, ist ihre Verwendung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Menschenverehrung ausgeschlossen. Bei allgemeinen Notständen können Kirchenglocken zusätzlich den Dienst übernehmen, Menschen zu warnen oder zu Hilfe zu rufen. Auch in diesem Fall mahnen sie alle Christen zum Gebet. Zahl und Größe der im Einzelfall zu läutenden Glocken richtet sich nach liturgischen Gesichtspunkten.

Im Rahmen dieser Läuteordnung ist das Pfarramt für die Anordnung des jeweiligen Geläuts zuständig. Bei besonderen gesamtkirchlichen Anlässen das Landeskirchenamt.

Der Gebrauch der einzelnen Glocken soll möglichst differenziert und charakteristisch sein, sowie den Wert und die Schönheit der einzelnen Glocken als auch des Gesamtgeläuts herausstellen.

Das Vollgeläut (Plenum) ist im Allgemeinen für den sonn- und festtäglichen Hauptgottesdienst der Kirchgemeinde bestimmt.

Dem Hauptläuten des Gottesdienstes geht das Vorläuten, d. h. das Läuten mit einer Glocke voraus. Das Vorläuten soll jeweils eine halbe Stunde vor Gottesdienstbeginn erfolgen.

Die einzelnen Läutearten unterscheiden sich in:

Einzelläuten -	Läuten mit einer einzelnen Glocke
Gruppenläuten -	Läuten mit einer Gruppe von Glocken
Vollgeläut - (Plenum)	Läuten aller Glocken

Das Geläut der Kirche Neschwitz besteht aus folgenden Glocken:

	Tonhöhe	Aufschrift
Glocke 1	es	Ich will Euch trösten, wie einen seine Mutter tröstet
Glocke 2	g	Přindž k nam twoje kralestvo (Dein Reich komme zu uns)
Glocke 3	b	Wer da glaubet und getauft wird, der wird selig werden
Glocke 4	c	Freuet Euch in dem Herrn

2. Läuteregeln

Die Dauer des Läutens beträgt im Allgemeinen ca. 10 Minuten. Ausnahmen sind unter Punkt 3 geregelt. Die Gemeinde soll schon am Klang der Glocken den Anlass des Geläuts erkennen können.

Beim An- und Ausläuten beginnt die unter Punkt 3 angegebene Glocke. Nach 10 Doppelschlägen setzt die nächste Glocke ein. Zu Kasualgottesdiensten erfolgt ein Gruppengeläut entsprechend Punkt 3.

Das Gebetsläuten erfolgt täglich dreimal (früh, mittags und abends). Es wird jeweils mit einer Glocke geläutet, die sich je nach Tageszeit unterscheidet. Das Abendläuten erfolgt eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang.

Staatliche Feiertage, die gottesdienstlich nicht begangen werden, gelten hinsichtlich der Läuteordnung als Werktage.

Beim Sturmkläuten (bei Notständen) werden die Glocken mit je etwa 12 Zügen und ebenso langen dazwischen liegenden Pausen geläutet oder angeschlagen.

3. Einzelregelungen / Läutetabelle

Die Glocken sind in der Reihenfolge ihres Einsatzes aufgeführt. Werden mehrere Glocken eingesetzt, so sind diese nach Punkt 2 Abs. 2 anzuläuten.

<u>Gottesdienstliche Anlässe</u>	Glocken			
1. Advent	I	II	III	IV
2. – 4. Advent	IV	II	I	
Heiliger Abend	I	II	III	IV
1. und 2. Weihnachtstag	I	II	III	IV
Altjahresabend/ Silvester	I	II	IV	
Epiphantias und Sonntage nach Epiphantias	I	II	III	IV
Sonntage vor der Passionszeit	I	II	III	IV
Passionszeit (ab Aschermittwoch)	IV	III	I	
Gründonnerstag	IV	III	I	
Karfreitag				
Gottesdienst zur Sterbestunde - 15:00 Uhr	I			
Gottesdienst anders als 15:00 Uhr	IV	III	I	
- es schweigen alle Glocken bis zum Ostermorgen -				
Ostergottesdienst	I	II	III	IV
Sonntage nach Ostern bis Trinitatis	I	II	III	IV
Himmelfahrt	I	II	III	IV
Pfingsten	I	II	III	IV
Trinitatis	I	II	III	IV

Sonntage nach Trinitatis					
Beginn		III	II	I	
Ende		IV	III	II	
Johannistag					
(wenn die Andacht nicht auf dem Friedhof stattfindet)		I	II	IV	
Erntedank					
Kirchweih		I	II	III	IV
Reformationsfest					
Buß- und Betttag		I	II	III	IV
Ewigkeitssonntag		IV	II	I	
		IV	II	I	

Besondere Anlässe

	Gesamtläutezeit min. (ca.)	Glocken			
Neujahr (0:00 – 0:15 Uhr)	15	I	II	III	IV
Auferstehungsgeläut - Ostersonntag 06:00 Uhr	15	I	II	III	IV
zum Gedächtnislied	nach Bedarf	I			

Kasualgottesdienste

		Gesamtläutezeit min. (ca.)	Glocken		
Trauung/ Einsegnung/ Gottesdienst zur Eheschließung	Beginn	10	III	II	I
	Ende	10	IV	III	II
Trauerfeier					
	Beginn	10	IV	II	I
	Absenken des Sarges	nach Bedarf	II	I	
	Ende	10	I		

Gebetsläuten

	Gesamtläutezeit min. (ca.)	Glocke
morgens – 06:30 Uhr	10	III
mittags – 12:00 Uhr	10	IV
Abends – eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang	10	II

Am Karsamstag entfällt das Gebetsläuten.

Ausläuten für verstorbene Gemeindeglieder

aus dem Ort Neschwitz – 09:00 Uhr
Ort außerhalb von Neschwitz – 09:30 Uhr

Gesamtläutezeit min. (ca.)	Glocken		
Puls 1 = 3	I		
Puls 2 = 5	I	II	IV
Puls 3 = 3	I		
Puls 4 = 5	I	II	IV

Die Pulse werden nicht durch Pausen voneinander getrennt.

IV. Inkrafttreten

Diese Läuteordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev. – Luth. Regionalkirchenamt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Läuteordnung treten die bisherigen Läuteordnungsregelungen der Kirchgemeinde Neschwitz außer Kraft.

Neschwitz, den 14.04.2008

Kirchenvorstand der
Ev. – Luth. Kirchgemeinde Neschwitz



Helmar Schneider
Vorsitzender

Pfrn. Susanne Aechtner
stv. Vorsitzende

Bestätigt.

Dresden, am 16. November 2009

Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden



am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes Dresden